

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
Steinweg 26
38100 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.7-2L

Tag

17. Februar 2011

Hochwasserrückhaltebecken an der Kleinen Mittelriede – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 16. November 2010 erteile ich Ihnen die

Plangenehmigung

zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens an der Kleinen Mittelriede, zum teilweisen Verschluss des Verbindungsgrabens und zur stellenweisen Aufweitung der Kleinen Mittelriede in der Form der in den Anlagen einschließlich der Grüneinträge beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Altpetritor, Flur 2, Flurstücke 11/2, 11/3, 11/4, 15, 16, 32, 45/85, 144, 147/1 und 148/1.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung

1. Antrag (3 Seiten)
2. Erläuterungsbericht vom 16.11.2010 (10 Seiten)
3. Ergänzungen zum Erläuterungsbericht vom 25.11.2010 (6 Seiten)

4. Übersichtskarte	M = 1 : 50.000
5. Übersichtslageplan	M = 1 : 500
6. Detail Auslaufbauwerk	M = 1 : 25
7. Schnitte Aufweitung und Gewässer/Becken	M = 1 : 50
8. Gutachten zur Eingriffsregelung (19 Seiten) – nur nachrichtlich	

2. Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) spätestens drei Werktage vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) innerhalb von drei Werktagen mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
5. Umgehend nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens und der Aufweitung der Kleinen Mittelriede sind diese vermessungstechnisch als digitales Geländemodell (Lagekoordinaten nach dem „Gauß-Krüger-System“; Höhen in müNN) aufzunehmen und die Daten sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) digital (*.shp oder *.xls) zur Verfügung zu stellen.
6. Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Hochwasserrückhaltebecken und an der Kleinen Mittelriede sind – für die Dauer von vier Jahren ab Baubeginn – von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH jährlich mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531/470-6340, E-Mail ulrich.kahrmann@braunschweig.de) abzustimmen. Innerhalb der o. g. vier Jahre ist ein Unterhaltungsplan für die künftige Unterhaltung aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) und der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann) abzustimmen.
7. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
8. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
9. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Der Bodenabtrag im Bereich der Altablagerung hat unter gutachterlicher Begleitung zu erfolgen.

11. Anfallendes Totholz ist im Planungsgebiet zu belassen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann) und der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) dort wieder zu verwenden.
12. Die geplanten Störsteine müssen eine Mindestgröße von 80 cm x 80 cm x 60 cm aufweisen. Der Einbau der Störsteine ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann) und der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) abzustimmen.
13. Der Altarm in Abschnitt 3 des Hochwasserrückhaltebeckens ist mit einer Sohltiefe von 70,00 mNN herzustellen.
14. Die Ausführungsplanung für den landschaftspflegerischen Begleitplan ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann) aufzustellen und während des Baubetriebes fortzuschreiben. Erforderliche Anpassungen bei der Ausführung – z. B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – sind vor der Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann) abzustimmen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Die Plangenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Baumaßnahme entstehen, haftet die Antragsstellerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes¹ zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Von dem Fund ist sofort die Bezirksarchäologie Braunschweig [Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 12160614)] oder das Referat Bauordnung der Stadt Braunschweig, Untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen. Die Erdarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Bezirksarchäologie Braunschweig wieder aufgenommen werden.
5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) zu beantragen.
6. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) in Verbindung zu setzen.

7. Die Existenz vorhandener Leitungen (z. B. Strom, Gas, Regenwasser, Schmutzwasser), die durch das Vorhaben gekreuzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, wurden im Rahmen der Antragsbearbeitung nicht geprüft. Für evtl. eintretende Schäden an derartigen Leitungen haftet die Antragsstellerin.

5. Begründung

Die chronologisch sortierten Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Stellungnahme vom 07.12.2010

„Das Plangebiet wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen (nach Herstellung der Begehbarkeit der Fläche/Entfernung von Pflanzenbewuchs). Eine Flächensondierung auf Kampfmittel ist zu beauftragen für den Grundstücksbereich, wo keine Altablagerung vorhanden ist. Für den Bereich der Altablagerung ist baubegleitend eine Aushubüberwachung auf Kampfmittel durchzuführen mit anschließender Sohlensondierung.“

Die Vorhabenträgerin wurde bereits im Vorfeld über die während des 2. Weltkrieges erfolgte Bombardierung und die Existenz der Altablagerung im Planungsgebiet informiert. Die Erkundung des Baugrundes erfolgt in Abstimmung mit meinem Fachmann für Kampfmittel. Die Stellungnahme ist in den Hinweis 6 eingeflossen. Zur Altablagerung liegt eine Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde (siehe 5.1.2) vor.

5.1.2 Stellungnahme 1 vom 08.12.2010

„Der Nordstreifen der Maßnahme liegt im Bereich einer Altablagerung, für die auch ein Gutachten vorliegt. Danach liegen hier Bodenbelastungen vor. Die Belastungen können so hoch sein, dass ein Wiedereinbau des ausgehobenen Materials nicht möglich ist (größer Zuordnungsklasse Z 2). Der Bodenaushub hat daher im Bereich der Altablagerung unter gutachterlicher Aufsicht stattzufinden. Die abfallrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.“

Die Vorhabenträgerin habe ich bereits vorab per E-Mail informiert. Die Existenz der Altablagerung war dort bereits bekannt. Die Bodenarbeiten werden von der Unteren Bodenschutzbehörde begleitet. Die Stellungnahme ist in die Auflage 10 eingeflossen.

5.1.3 Stellungnahme 2 vom 08.12.2010

„Zu dem mir übersandten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

„Zu der mit mir im Vorlauf grundsätzlich abgestimmten Planung bitte ich noch die folgenden Ergänzungen bzw. Konkretisierungen vorzunehmen.

- 1. Alles Totholz, welches bei der Räumung der Fläche anfällt ist im Maßnahmenbereich weiter zu verwenden bzw. zu belassen. Ein Teil ist auf die verbleibenden Gehölzinseln zu verbringen, ein weiterer – insbesondere Stammstücke und Stubben – sind in den Böschungen der Kleinen Mittelriede sowie des HRB einzubringen, der verbleibende Teil ist an den Böschungen der Altarme gestalterisch einzubauen.*
- 2. Die Störsteine sollen eine Mindestgröße von 80 x 80 x 60 cm aufweisen, damit sie nachhaltig auf die Differenzierung der Strömungsverhältnisse einwirken können.*
- 3. Der Altarm im Abschnitt 3 soll in einem 1/3 seiner Fläche eine Sohltiefe von 70,00 m erhalten, um einer Verlandung (wie in den Abschnitten 1 – 2 beabsichtigt) entgegenzuwirken.*

Das LV ist mit der UNB abzustimmen und diese zur örtlichen Bauleitung hinzuzuziehen.“

Die Vorhabenträgerin hat während eines öffentlichen Informationstermins am 01. Februar 2011 erklärt, dass insbesondere die Bepflanzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen soll. Es wurde darauf verwiesen, dass die naturnahe Planung des Hochwasserrückhaltebeckens auf Initiative der Unteren Naturschutzbehörde zurückzuführen ist. Die Stellungnahme ist in die Auflagen 11 bis 14 eingeflossen.

5.1.4 Stellungnahme vom 10.12.2010

„Ich unterstütze das Vorhaben und finde es gut, dass die Stadt sich um den Hochwasserschutz kümmert. Wird auch auf meinem Grundstück gebaut?“

Die Stellungnahme erfolgte telefonisch. Ich habe die betreffende Person darüber informiert, dass auf dem Grundstück keine Baumaßnahmen geplant sind.

5.1.5 Stellungnahme vom 13.12.2010

„Die Wirkung des geplanten Beckens für den Hochwasserschutz halte ich für sehr begrenzt. Es ließe sich sicherlich an anderer Stelle mehr für das Geld erreichen – z. B. bei der Sanierung von Schulen. Im Bereich des geplanten Beckens hat sich ein Biotop für Tiere (u. a. Fasan, Fuchs und viele Vögel) entwickelt, das nun zerstört wird. Ich bitte um schriftliche Mitteilung, ob ich an den Kosten der Baumaßnahmen beteiligt werde.“

Ich habe die betreffende Person darüber informiert, dass er/sie nicht an den Kosten der Baumaßnahme beteiligt wird. Die schriftliche Bestätigung habe ich versandt.

5.1.6 Stellungnahme vom 16.12.2010

„Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus der Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes keine Bedenken.

Die vom Geschäftsbereich Naturschutz zu vertretenden Belange werden nicht berührt.“

5.1.7 Stellungnahme vom 03.01.2011

„Ich darf mich zunächst vielmals dafür bedanken, dass wir im Plangenehmigungsverfahren beteiligt worden sind. Wir sehen uns auch als Bürgerverein und möchten uns deshalb für die Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger im Stadtteil Alt-Petritor einsetzen. Zugleich danken wir auch für die uns eingeräumte Fristverlängerung.

Im Interesse einer möglichst baldigen Verbesserung des Hochwasserschutzes ist uns sehr an einer schnellen Herstellung des Rückhaltebeckens gelegen. Wir begrüßen deshalb nachdrücklich den vorzeitigen Baubeginn.

Zum Plangenehmigungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus den uns zugänglich gemachten Unterlagen geht hervor, dass sich durch die beabsichtigten Maßnahmen der Hochwasserschutz erheblich verbessern wird. Dies zeigt insbesondere die Abbildung 3 mit der Darstellung der hydraulischen Berechnung HQ 100 mit Becken. Wir erlauben uns den Hinweis, dass die hier in Rede stehenden Maßnahmen östlich, nicht westlich der A 391 verwirklicht werden sollen.

Mit unseren nachfolgenden Fragen und Anregungen bitten wir darum, uns vor allem Fakten zu nennen, die es uns ermöglichen, die erwarteten Ergebnisse nachzuvollziehen. Dies gilt vor allem deshalb, weil wir insbesondere durch das Hochwasserereignis Juli 2002 auf die Komplexität der Ursachen und der Erscheinungsformen aufmerksam geworden sind. Unsere Fragen:

- 1. Wie ist das im Planverfahren und in den Gutachten angenommene „HQ 100-Regenereignis“ konkret modelliert? Wir bitten um Angabe des angenommenen Regeneintrags absolut und je Zeiteinheit sowie der angenommenen Dauer des Ereignisses. Welche Größenordnung hat das Hochwasser Juli 2002 in Bezug auf HQ 100 erreicht?*
- 2. Welche Flächen wurden für die Bemessung zugrunde gelegt? Um welche Flächen handelt es sich konkret, wenn im Erläuterungsbericht der IPP von 2,4 km² die Rede ist? Sind die umfangreichen Flächen nördlich der Weststadt, des Millennium-Gebietes und des Westparks, die wegen erheblicher Tonschichten nur eine geringe Versickerungsfähigkeit besitzen, berücksichtigt?*
- 3. Wie hoch ist der Anteil der dem hydraulischen Gutachten bzw. der Planung zugrunde liegenden versiegelten Flächen in dem vorgenannten Gebiet; und in welcher Form wurden die nicht versiegelten Flächen berücksichtigt?*
- 4. Wie wird sichergestellt, dass die für die Bedienung des Ein- und Auslaufbauwerks einschließlich der Rückstaeinrichtung maßgeblichen Wasserstände bei der zuständigen Stelle bekannt werden? Bei höheren Wasserständen in der Schölke im Herbst 2010 konnte beobachtet werden, dass die Information der zuständigen Stelle unzureichend war bzw. erst durch Anrufe aus der Bevölkerung die notwendigen Maßnahmen z. B. Räumung von Vorrechen oder Einläufen in Gang gekommen sind.*

5. Welche Rolle spielt für die Beurteilung der Hochwassersituation im Bereich Alt-Petritor der Abfluss der Schölke durch das dortige Firmengelände, die dort mit dem Neuen Graben vereinigt wird? Wie ist der gegenwärtige Zustand, und verfügt die Stadt über eine zuverlässige Bestandsdokumentation? Ergänzend stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Durchlässe der Schölke in den Straßen Kälberwiese und Spatzenstieg ausreichend dimensioniert sind.

6. Von welchem Hochwasserstand der Oker an ist eine verstärkte Ableitung des Regenwassers aus Schölke oder des Kanalnetzes im Ring nicht mehr möglich, so dass ein wirksamer Schutz von Alt-Petritor nur bei erheblicher Vergrößerung der Regenrückhalteeinrichtung gewährleistet wäre?“

Ich habe die Vorhabenträgerin um eine Stellungnahme zu den o. g. Fragen gebeten und diese in meine nachfolgenden Antworten einfließen lassen.

Zu Frage 1:

Die Einzugsflächen wurden mit einem künstlichen Regenereignis, das auf Grundlage von KOSTRA-Daten aufgebaut wurde, gleichmäßig überregnet. Das Ereignis dauerte 48 Stunden und lieferte in diesem Zeitraum 100 mm Regensumme. Diese Summe wurde folgendermaßen aufgeteilt: 20 mm in den ersten 14 Stunden, 50 mm in den folgenden 10 Stunden und 30 mm in den letzten 24 Stunden. Es wurde angenommen, dass dieser Regen mit einer 100-jährlichen Wiederkehrzeit auch Abflüsse und Wasserstände hervorruft, die einmal in 100 Jahren wiederkehren. Dies ist die übliche Vorgehensweise bei entsprechenden Berechnungen.

Ein Oberflächenabflussmodell transformiert zunächst für jede Teilfläche den Regen zu Abfluss, je nachdem, wie die Fläche charakterisiert ist (z. B. befestigt/unbefestigt). Diese Abflüsse gehen am Ort ihres Geschehens als Zuflüsse in ein Abflusstransportmodell ein, das die Geometrien für Kanäle und Gräben und auch ein digitales Geländemodell enthält. Es berechnet den zeitlichen Verlauf von Abflüssen und Wasserständen und weist mit Hilfe des Geländemodells Überflutungsflächen aus. Das Regenereignis 2002 dauerte ca. 50 Stunden und lieferte ca. 150 mm mit Spitzen bis zu 2,4 mm/5 min. Die Wiederkehrzeit des Regenereignisses 2002 läge bei einer auf KOSTRA bezogenen Extrapolation bei weit über 100 Jahren.

Zu Frage 2:

Für die Bemessung wurden die Einzugsflächen der Gewässer Kleine Mittelriede und Schölke berücksichtigt, jeweils bestehend aus befestigten und unbefestigten Flächen (siehe Antwort zu Frage 3). Die Abflüsse der Flächen nördlich der Weststadt und des Grundstücks Madamenweg 77 werden durch eine Drossel DN 400 mit vorgeschaltetem Rückhalteraum direkt südlich des Madamenwegs begrenzt, bevor das Wasser über einen Graben zwischen Kleingartenparzellen weiter in Richtung Norden fließt. Dieses Gebiet ist als unbefestigt in die Berechnung eingeflossen, ebenso die Flächen des Westparks. Unbefestigte (bzw. unversiegelte) Gebiete werden mit 5 % abflusswirksamen Anteil berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Nachfolgend die berücksichtigten Flächen

Gewässer	Befestigt	Unbefestigt
Kleine Mittelriede	2 ha	242 ha
Neuer Graben	18 ha	100 ha
Schölke (bis Pumpwerk Triftweg)	30 ha	30 ha

Befestigt bedeutet hier voll abflusswirksam; unbefestigt bedeutet 5 % abflusswirksam

Zu Frage 4:

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken an der Kleinen Mittelriede, einschließlich der Zu- und Ablaufeinrichtungen, wird, wie alle anderen Regenrückhaltebecken im Stadtgebiet, monatlich von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH kontrolliert. Der Wasserstand in der Kleinen Mittelriede auf Höhe des Hochwasserrückhaltebeckens wird vom Oberwasserpegel am Pumpwerk Triftweg abgeleitet. Auf Grundlage dieser Messung tritt der Hochwasseralarmplan mit entsprechenden Kontrollen in Kraft. Bei Hochwasser werden besonders hochwasserempfindliche Einrichtungen mehrmals täglich kontrolliert (z. B. die Schölkesiebe bis zu 5-mal täglich) und Hochwasserpegel abgerufen.

Zu Frage 5:

Die Schölke durchläuft im Bereich der Einmündung des Neuen Grabens mehrere verrohrte Abschnitte unter einem Privatgrundstück. Die Schölke ist ein Gewässer III. Ordnung. Die Unterhaltungspflicht liegt in diesem Fall beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung obliegt der Unteren Wasserbehörde. Die Profile bieten 2,0 bis 2,5 m² Querschnittfläche und sind damit ausreichend bemessen. Die verrohrten Abschnitte stellen keine hydraulischen Engpässe dar. Die Durchlässe in den Straßen Kälberwiese und Spatzenstieg sind ausreichend dimensioniert.

Zu Frage 6:

Auf Höhe der Entlastungsanlagen der Schölke zur Oker erreicht der Okerwasserstand bei einem etwa 100-jährlichen Hochwasser gemäß der Aufzeichnungen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH nicht mehr als 71,00 mNN. Die Unterkanten des Entlastungskanals am Madameweg und der Schwelle an der Hildesheimer Straße liegen beide auf 72,00 mNN. Daher wird das Abflussgeschehen im Bereich Alt-Petritor durch Hochwässer der Oker grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Zu weiteren Ausführungen verweise ich auf den öffentlichen Informationstermin am 01. Februar 2011. Das Ergebnisprotokoll wird im Internet veröffentlicht und an die Anwesenden versandt.

5.1.8 Stellungnahme vom 07.01.2011

„Das Gartengrundstück, Gemarkung Altpetritor, Kälberwiese 11 ist seit mehr als 100 Jahren im Besitz meiner Familie. Die Grundstücksbezeichnung in der anliegenden Kopie (Grundbuchauszug 30. Mai 1985) stimmt nicht mit Ihrer Bezeichnung des Grundstücks überein. Ich bitte deshalb um entsprechende Berichtigung.“

Ist mein Gartengrundstück überhaupt von den sporadisch auftretenden Überschwemmungen, die es früher nicht gab, betroffen?

Die vorhandenen Schölkegräben wurden seiner Zeit angelegt, um das Regenwasser, aus einer etwa 500 Meter westlich gelegenen Tonabbaugrube für die Ziegelherstellung, in das Ablaufsystem der Schölke abzuleiten. Ein Rückhaltebecken würde sich im Laufe der Zeit zu einem unhygienischen Gewässer ohne Bademöglichkeit entwickeln und bei einer Überflutung müsste das Wasser sowieso in die Schölke abgeleitet werden.

Meiner Meinung nach müssten die vorhandenen Gräben vertieft und verbreitert werden und könnten das Wasser daraufhin auch ohne unhygienisches Hochwasserrückhaltebecken ableiten. Die auf diese Weise gesparten Gelder könnte man Kindergärten zugute kommen lassen und die Kommune bräuchte nicht über einen klammen Haushalt klagen. Außerdem könnten die Gärten so den Eigentümern erhalten bleiben.“

Die betreffende Person hat sich zusätzlich telefonisch gemeldet und wurde umfassend über die Planung informiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das angesprochene Grundstück in der Vergangenheit überflutet worden ist. Dies gilt auch für die Zukunft, da ein 100 %-iger Hochwasserschutz nicht gewährleistet werden kann. Gebaut wird ein naturbelassenes Hochwasserrückhaltebecken und kein Badegewässer. Eine Vertiefung der vorhandenen Gräben würde nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Hochwassersituation führen. Eine Aufweitung der Kleinen Mittelriede ist an drei Stellen vorgesehen und Bestandteil der aktuellen Planung.

5.1.9 Stellungnahme vom 20.01.2011

„Die vorliegende Planung entspricht weitestgehend den bei einem Abstimmungstermin am 13.09.2010 von FB 67 mitgetragenen Detailplanungen. Daher gibt es vom FB 67 keine Einwendungen jedoch folgende Hinweise:

- Im Bereich der angrenzenden Privatgrundstücke dürfen Störsteine nur auf der Seite dieser Grundstücke eingebracht werden, da diese zu Uferabbrüchen führen können. Eine Beeinträchtigung der Grundstücke ist andernfalls nicht auszuschließen.*
- Gerade im Bereich der mit einer Tiefe bis zu 1,50 m herzustellenden Altarmabschnitte ist durch mindestens teilweise flache Böschungsneigungen (wie beim Abschnitt 1) sicherzustellen, dass Personen insbes. Kinder, wenn sie in das Gewässer geraten, dieses möglichst ohne Hilfe wieder verlassen können. Zu bedenken ist, dass sich die Anlage unmittelbar im besiedelten Raum befindet.*
- Die im Plan dargestellte Baumreihe aus vier Bäumen an der Aufweitungsstelle westlich der Feldstraße sollte beidseitig - in Richtung Feldstraße einerseits und in Richtung Kleingärten andererseits – verlängert werden, um den Bereich klar gegenüber der Platznutzung (Parkplatz, Festplatz) abzugrenzen.“*

Die Bepflanzung und der Einbau der Störsteine erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde (siehe Auflagen 12 und 14). Eine Information des Fachbereiches Stadtgrün (FB 67) wird erfolgen. Auf die Verkehrssicherungspflicht wird in Auflage 8 eingegangen.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)² bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Regenrückhaltebecken und Gräben ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.2 dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann der naturnahe Ausbau des Hochwasserrückhaltebeckens und des Grabens im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁵ zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengebiet um ein für die Wasserwirtschaft sehr sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Internetauftritt unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/kleine_mittelriede_hw/index.html ermöglichte es den Betroffenen sich einen Überblick zu verschaffen. Am 01. Februar 2011 wurde ein öffentlicher Informationstermin für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner und die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtbezirksrates sowie weiteren Interessierten im Vereinsheim des Siedlervereins Alt-Petritor e. V. durchgeführt. Das Projekt wurde von der Vorhabenträgerin und ihrem Planungsbüro vorgestellt. Die Fragen der Anwesenden wurden beantwortet. Die Niederschrift über den Informationstermin wird im Internet veröffentlicht und den Anwesenden übersandt.

Ich gehe nicht davon aus, dass aufgrund des Hochwasserrückhaltebeckens mit dauerhaften Geruchsbelästigungen zu rechnen ist. Wenn überhaupt, dann sind Gerüche nur für einen kurzen Zeitraum zu erwarten. Unabhängig von diesen Annahmen ist die Gestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens so angelegt, dass einer „Pfützenbildung“ und in der Folge ggf. der Entstehung von Gerüchen oder der Vermehrung von Mücken entgegengewirkt wird. Es gibt einen Bereich der eine ständige Wasserfläche aufweist, damit hier ein Lebensraum für Fische angeboten wird, die ebenfalls einer Vermehrung von Mücken entgegenwirken.

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

In dem laufenden Plangenehmigungsverfahren zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens an der Kleinen Mittelriede haben Sie mit Antrag vom 16. November 2010 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baufeldfreimachung und die nötigen Erdarbeiten beantragt.

Gemäß § 17 Absatz 1 WHG kann die zuständige Behörde einen Antrag auf vorzeitigen Beginn zulassen, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 17 WHG gilt gemäß § 69 Absatz 2 WHG entsprechend für die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG.

Für eine Entscheidung zugunsten des Benutzers müssen die rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Zudem müssen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Anlieger zugunsten des Benutzers, d. h. im Sinne des Projektes, abgewogen worden sein.

Die betroffenen Behörden und Anlieger wurden im laufenden Plangenehmigungsverfahren beteiligt. Zum damaligen Zeitpunkt – dies gilt auch für den heutigen Zeitpunkt – war nicht mit Einwendungen zu rechnen, die gegen eine Entscheidung zugunsten des Benutzers sprachen.

Gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 1 WHG kann der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Im Interesse der Allgemeinheit ist es Ziel der Maßnahme, den Hochwasserschutz im Bereich der Kleinen Mittelriede und der Schölke zu verstärken. Dazu wird das Retentionsvolumen im Bereich der Kleinen Mittelriede durch den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie die streckenweise Aufweitung der Kleinen Mittelriede vergrößert. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist unter den gegebenen Umständen nicht zu befürchten.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde von einer problemlosen Umsetzung der Maßnahme ausgegangen. Mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers wurde gerechnet.

Der vorzeitige Beginn musste im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse des Benutzers sein. Im Fall der oben genannten Maßnahme ermöglichte der vorzeitige Beginn der Antragsstellerin die Baufeldfreimachung und die nötigen Erdarbeiten vor den Brut- und Vegetationszeiten durchzuführen.

Die schnelle Umsetzung der Maßnahme und die damit verbundene Verbesserung des Hochwasserschutzes waren und sind im öffentlichen Interesse.

Die Antragsstellerin hatte mit dem Antrag auf vorzeitigen Beginn erklärt, dass sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Den Antrag auf vorzeitigen Beginn für die Plangenehmigung „Hochwasserrückhaltebecken an der Kleinen Mittelriede“ habe ich gemäß § 17 Absatz 1 WHG am 07. Dezember 2010 zugelassen.

Die am Verfahren Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁶ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Firstablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 517) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. Seite 415), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁶ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 173), in der derzeit geltenden Fassung